



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



VH-406-10

Ausscheidung von
Grundwasserschutzzonen

 Vollzugshilfe

Inhalt

	Seite
1	2
1.1	3
1.2	3
2	4
2.1	4
3	4
3.1	5
3.2	5
4	6
5	6
5.1	7
5.2	7
5.3	8
6	8
7	9
8	9
9	10
10	10

1 Prozess der Grundwasserschutzzonenausscheidung

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet die Kantone seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1972, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen Schutzzonen auszuscheiden. Dabei müssen die Inhaberinnen und Inhaber der Fassungen die für die Ausscheidung notwendigen Untersuchungen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und bei Eigentumsbeschränkungen für allfällige Entschädigungen aufkommen. Damit soll das zur Nutzung vorgesehene Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. In der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird definiert, wie die Schutzzonen S1, S2 und S3 bzw. in Karst- und Kluft-Grundwasserleitern auch Sm und Sh räumlich festgelegt werden müssen. Wie die Ausscheidung erfolgen muss und welche Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen gelten, wird in der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Wegleitung Grundwasserschutz» konkretisiert.

Die Schutzzonen sollen verhindern, dass krankmachende Keime wie Bakterien und Viren sowie leicht abbaubare Schadstoffe in die Grundwasserfassung gelangen, dass bei Unfällen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten und das Trinkwasser unmittelbar gefährden, dass das Grundwasser durch Grabungen oder unterirdische Arbeiten verunreinigt oder die natürliche Filterwirkung des Bodens und des Untergrunds verringert wird, dass der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird und dass Schadstoffe rasch und in hoher Konzentration in die Grundwasserfassung gelangen können. Somit ist das Ziel des planerischen Grundwasserschutzes die Sicherstellung der Grundwasserqualität, damit Trinkwasser ohne teure und aufwendige

Aufbereitung direkt aus dem Untergrund bezogen und den Konsumenten in einwandfreier Qualität abgegeben werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Bereich der Schutzzonen Nutzungsbeschränkungen erlassen werden und wenn in einer Schutzzone potenzielle Gefährdungen für das Wasser vorhanden sind, müssen entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden. Welche Anforderungen in den einzelnen Schutzzonen (S1, S2, S3, S_h und S_m) gelten, wird im Anhang 4 der GSchV und in der Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU festgelegt. Die zu treffenden Schutzmassnahmen und die Nutzungsbeschränkungen werden in einem kommunalen Schutzzonenreglement festgelegt bzw. verfügt.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) überträgt die Aufgabe der Schutzzonenausscheidung und den Vollzug der Reglemente den Gemeinden.

Der Ausscheidung der Schutzzonen geht eine hydrogeologische Analyse des Einzugsgebiets, die Bemessung der einzelnen Schutzzonen, die Identifizierung potenzieller Gefährdungen für die Wasserfassung und der Erwerb erforderlicher dinglicher Rechte voraus. Verantwortlich für diese Aufgaben sind die Inhaberinnen und Inhaber der zu schützenden Fassungen. Dies sind üblicherweise die Gemeinden oder von Gemeinden mit der Aufgabe der Wasserversorgung beauftragte Organisationen oder Trägerschaften. Es können aber auch private Personen oder Unternehmen sein, die Trinkwasser an Dritte abgeben (z. B. Bergrestaurants) oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwenden. Schutzzonen können nur für Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse ausgeschieden werden. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) begleitet den Ausscheidungsprozess durch Prüfung der Dossiers inklusive des Schutzzonenreglements. Die Gemeindevorstände scheidet die Schutzzonen aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Dies erfolgt nach der Vorprüfung der Schutzzonenpläne und -reglemente durch das ANU und nach der öffentlichen Auflage. Die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

1.1 Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse

Die für die Schutzzonenausscheidung von den verschiedenen Akteuren zu durchlaufenden Schritte sind im Verfahrensablauf zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse zusammenfassend dargestellt. Diese Verfahrensdarstellung enthält selbst keine eigenen oder neuen Regelungen, sondern dient allen Beteiligten zur Übersicht über den Arbeitsstand und die zu durchlaufenden Prozesse (ANU-406-11).

1.2 Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse

Gemäss Art. 20 GSchG sind für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen Schutzzonen auszuscheiden. Im Dokument «Eingrenzung des Begriffs «im öffentlichen Interesse liegend» für die Vollzugspraxis der Ostschweizer Kantone» wird aufgezeigt, welche Anforderungen bestehen, damit ein öffentliches Interesse vorliegt.

2 Bemessung der Grundwasserschutzzonen / Hydrogeologische Untersuchungen

Die Bemessung der Grundwasserschutzzonen hat nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und der Vollzugshilfen des Bundes zu erfolgen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Anhangs 4 der GSchV und der Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU umzusetzen.

Im Dokument «Anforderungen an die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-16) werden die Anforderungen beschrieben und erläutert, auf welche Grundlagen sich diese abstützen.

2.1 Grundwasserfassungen mit Oberflächenwasserinfiltrat

Der Umgang mit Grundwasserfassungen mit Oberflächenwasserinfiltrat im Rahmen der Grundwasserschutzzonenausscheidung wird im Bericht, «Voraussetzungen und Lösungsansätze zur Bewältigung von Eigentumsbeschränkungen» (ANU-406-24) beschrieben. Diese Vorgaben basieren auf den Vorgaben der Vollzugshilfen des Bundes und sind anzuwenden.

3 Bisheriger Umgang mit Nutzungskonflikten und erforderliche Schutzmassnahmen

Im Bericht «Schutz der Grundwasserfassungen in der Schweiz – Stand des Vollzugs» von 2018 stellt das BAFU fest, dass schweizweit nicht nur bei den Fassungen von öffentlichem Interesse eine ungenügende Abdeckung mit Schutzzonen besteht, sondern dass auch bei rechtsgültig ausgeschiedenen Schutzzonen die Umsetzung der Schutzmassnahmen und damit die Bereinigung von Nutzungskonflikten eine grosse Herausforderung darstellt. Der Bericht macht folgende Kernaussagen:

- «Damit die Sicherheit der Trinkwasserversorgung gewährleistet werden kann, ist die konsequente Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in den Schutzzonen notwendig. Die Umfrage zeigt, dass in vielen Kantonen schwerwiegende Nutzungskonflikte in Grundwasserschutzzonen vorkommen».
- «Das wichtigste Instrument des planerischen Gewässerschutzes, um die Gefährdung von Trinkwasserfassungen zu minimieren, sind die Grundwasserschutzzonen».
- «Nutzungskonflikte stellen die grosse Herausforderung im Vollzug des Grundwasserschutzes dar und müssen künftig noch stärker berücksichtigt werden».

Der Schweizer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) hat als Branchenverband der Wasserversorgungen im März 2022 eine Empfehlung zum Umgang mit Nutzungskonflikten in Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen publiziert. Darin ist folgende Aussage enthalten:

- «Eine rechtskonforme Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und ein konsequenter Vollzug der entsprechenden Schutzzonenreglemente tragen massgeblich zum langfristigen Schutz von Trinkwasserfassungen bei. Oft erschweren aber Nutzungskonflikte die Ausscheidung oder die Umsetzung der Schutzzonenbestimmungen und führen zu Verunsicherungen bei den verantwortlichen Stellen in den Gemeinden».

Auch im Kanton Graubünden finden sich solche Defizite in rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen. Da der Vollzug der Schutzzonen bei den Gemeinden liegt, fehlt beim ANU eine genaue Übersicht über die Umsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen. Bisher lag der Hauptfokus des ANU bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen auf der Verhinderung von neuen Nutzungskonflikten. Im Rahmen der Schutzzonenausscheidung fehlte bis anhin eine detaillierte Erhebung der Nutzungskonflikte und eine aktive Information der Betroffenen darüber, welche Quellschutzmassnahmen bei den einzelnen Bauten und Anlagen umzusetzen sind. Insbesondere wurde die Verantwortung für die Umsetzung nicht klar geregelt resp. nicht zielführend kommuniziert und die voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung der Massnahmen wurden nicht ermittelt. So wurden in etlichen genehmigten Grundwasserschutzzonen die Nutzungskonflikte nicht beseitigt und die erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgesetzt, womit in diesen Schutzzonen die Zielsetzungen des planerischen Gewässerschutzes nur teilweise erreicht wurden.

Dieses Manko muss behoben werden. Aus diesem Grund wurden die Vollzugsgrundlagen über- resp. neu erarbeitet (siehe weiterführende Informationen). Werden diese Vollzugsgrundlagen bei der Grundwasserschutzzonenausscheidung angewendet, kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzzonenausscheidung die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllt und durch die Regierung genehmigt werden kann.

3.1 Musterreglement für Grundwasserschutzzonen

Mit der Anwendung des neuen Musterreglements für Grundwasserschutzzonen (ANU-406-12) wird erreicht, dass die Nutzungskonflikte detailliert erfasst und die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Quellschutzmassnahmen für jede bestehende Baute und Anlage sowie für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden. Die zulässigen Werterhaltungsmassnahmen werden für jede einzelne bestehende Baute und Anlage in der Schutzzone festgelegt.

3.2 Erstellung von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2

Gemäss Anhang 4 Ziff. 222 der GSchV ist das Erstellen von Anlagen in der Zone S2 nicht zulässig. Die Behörde (Gewässerschutzfachstelle des Kantons, im Kanton Graubünden das ANU) kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn die Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

In der «Wegleitung Grundwasserschutz» des BAFU wird im Kapitel 4.4.1 folgende Anforderung bezüglich des Verbots für die Erstellung von neuen Anlagen in der Schutzzone S2 formuliert:

- «In der Schutzzone S2 gilt ein uneingeschränktes Verbot für die Neuerrichtung von Anlagen. Von diesem Verbot können allenfalls Anlagen ausgenommen werden, die für den Fortbestand bereits bestehender Anlagen oder für die Erschliessung von ausserhalb der Schutzzone S2 liegenden Anlagen zwingend notwendig sind. Eine Gefährdung der Grundwasserfassung durch solche neu zu errichtenden Anlagen sowie ein Präjudiz für das Fortbestehen der zonenwidrigen Anlage müssen dabei ausgeschlossen werden können. Die entsprechenden Ausnahmen sind auf das absolute Minimum zu beschränken und im Schutzzonenreglement explizit aufzuführen».

Das BAFU erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Behörde eine Ausnahmegenehmigung für Bauvorhaben in der Schutzzone S2 erteilen kann. Im Bericht «Voraussetzungen und Lösungsansätze zur Bewältigung von Eigentumsbeschränkungen» (ANU-406-24) im Kapitel «Zulässige Neubauten in Grundwasserschutzzonen» ist das Ablaufschema des BAFU enthalten und es wird aufgezeigt, welche Anlagen in den einzelnen Schutzzonen erstellt werden können.

Im bisherigen Musterschutzzonenreglement des ANU besteht die Möglichkeit, dass in einer bereits bestehenden, erschlossenen und weitgehend überbauten Bauzone Bauten und Anlagen ausnahmsweise in der Schutzzone S2 bewilligt werden, wenn alle in Frage kommenden Massnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen. Diese Regelung war nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Bundes. Daher ist diese Bestimmung im neuen Musterreglement für Grundwasserschutzzonen nicht mehr enthalten und kann bei der Ausscheidung von neuen Grundwasserschutzzonen nicht mehr erlassen werden.

4 Umgang mit Eigentumsbeschränkungen

In Art. 31 der GSchV wird von der Behörde gefordert, dass bei bestehenden Anlagen in den besonders gefährdeten Bereichen sowie in Gewässerschutzzonen und –arealen, bei denen eine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer getroffen werden. Bestehende Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder –anreicherungsanlage gefährden, sind innert angemessener Frist zu beseitigen.

Im Anhang 4 Ziff. 22 werden die Gefahrenquellen aufgeführt.

Das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG) weist in Art. 24 Abs. 1 die Aufgabe zur Festlegung der notwendigen Eigentumsbeschränkungen den Gemeindevorständen zu.

Damit diese Gesetzesanforderungen erfüllt werden, müssen die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Quellschutzmassnahmen vor dem Erlass der Grundwasserschutzzone bekannt sein und es ist festzulegen, bis wann die erforderlichen Massnahmen umzusetzen sind. Die Grundeigentümer sind über die zu treffenden Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Ein mögliches Vorgehen zur Erhebung der erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Quellschutzmassnahmen wird im Bericht «Voraussetzungen und Lösungsansätze zur Bewältigung von Eigentumsbeschränkungen» (ANU-406-24) beschrieben.

Die Bedingungen, welche in Art. 31 und Anhang 4 Ziff. 22 GSchV sowie den Art. 24 und 25 des KGSchG gestellt werden, müssen erfüllt sein, damit das ANU der Regierung die Genehmigung der Grundwasserschutzzone beantragen kann.

5 Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen

Ob aus Nutzungsbeschränkungen für Grundwasserschutzzonen Entschädigungspflichten erwachsen, ist im GSchG nicht geregelt. Da Nutzungsbeschränkungen das Eigentum nicht formell entziehen, besteht ein Entschädigungsanspruch nur, wenn die Beschränkungen die Intensität einer materiellen Enteignung erreichen. Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen in Schutzzonen erreichen nach der bisherigen Rechtsauslegung nicht die Grenze der Enteignung. Notwendige Quellschutzmassnahmen können zwar mit hohen Kosten verbunden sein, stellen jedoch in der bisherigen rechtlichen Auslegung keinen Enteignungstatbestand dar, da sie die bestehende Nutzung in der Schutzzone weiter ermöglichen. Das Gewässerschutzrecht des Bundes sieht in diesen Fällen keine Bestimmungen zur Kostenverteilung von Quellschutzmassnahmen vor.

Daher wurde auch in den Erläuterungen zum Musterschutzzonenreglement des ANU von 2014 ausgeführt, dass die erforderlichen Massnahmen in der Regel von den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der Bauten und Anlagen auf eigene Kosten innerhalb der festgelegten Fristen getroffen werden müssen. Wegen der mit der Umsetzung von Quellschutzmassnahmen verbundenen hohen Kosten und auch wegen der in vielen Fällen bereits seit mehr als 50 Jahren nicht erfolgten Schutzzonenausscheidung, stellt heute eine vollständige Kostentragung der Quellschutzmassnahmen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer in den Schutzzonen eine ungünstige Ausgangslage für die zeitgerechte Umsetzung der nötigen Massnahmen dar. Da die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzonen keine Enteignung darstellen, sind nach der bisherigen Praxis die Ertragsminderungen durch die jeweiligen bewirtschaftenden Personen entschädigungslos hinzunehmen, was häufig zu Unverständnis führt. Die fehlende Abgeltung von Ertragsausfällen stellt für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zumindest keine Motivation zur Umsetzung der Vorschriften des Schutzzonenreglements dar.

Im Bericht «Voraussetzungen und Lösungsansätze zur Bewältigung von Eigentumsbeschränkungen» (ANU-406-24) werden die Entschädigungsfragen abgehandelt. Dieser Bericht enthält einen Vorschlag für einen möglichen kommunalen Erlass für die Umsetzung der Eigentumsbeschränkungen.

5.1 Entschädigung von materiellen Enteignungen

Geht von bestehenden Bauten und Anlagen eine erhebliche Gefährdung aus, so müssen diese Bauten und Anlagen aus der Schutzzone entfernt werden resp. die gefährdende Nutzung muss aufgegeben werden. Dies entspricht einer materiellen Enteignung welche durch den Inhaber der Wasserfassung zu entschädigen ist.

5.2 Entschädigung von Quellschutzmassnahmen

Geringfügige Gefährdungen können mittels technischer bzw. betrieblicher Massnahmen, die allerdings mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sein können, minimiert werden, was aber die weitere Nutzung der Bauten und Anlagen in unveränderter Form erlaubt.

Im Urteil des Bundesgerichtes 1C_573/2019 vom 29. September 2020 «Churwalden» hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Gemeinden ausserhalb von materiellen Enteignungen eigene Regeln erlassen und so das Verursacherprinzip konkretisieren können. Dies ermöglicht eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte. Will eine Gemeinde den ihr zukommenden Spielraum nutzen, wird sie im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen diese Prüfung und Abwägung vornehmen müssen. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass Kostenbeteiligungen oder Entschädigungen verursachergerecht zulasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung geleistet werden müssen.

In den «Erläuterungen zum Musterreglement für Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-15) ist ein möglicher Text für einen kommunalen Erlass enthalten.

In der «Empfehlung zur Festlegung der Kostenübernahme für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmassnahmen» (ANU-406-25) wird ein mögliches Vorgehen für die Kostenermittlung und die Festlegung eines Kostenteilers aufgezeigt.

Eine durch das ANU erarbeitete Mustervereinbarung «Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen inkl. Anhang «Kostenermittlung / Modalitäten» (ANU-406-20) kann den Gemeinden bei Bedarf als Vorlage dienen.

Wenn sich eine Gemeinde bzw. Wasserversorgung nicht an den Kosten der Umsetzung der Schutzmassnahmen beteiligen möchte, so hat sie gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern klar aufzuzeigen, wie sie den Vollzug organisieren wird.

5.3 Entschädigung von Ertragsausfällen in der Landwirtschaft

Den Inhaberinnen und Inhabern der Quell- und Grundwasserfassungen wird empfohlen, die infolge der Schutzzonenbestimmungen auftretenden Ertragsausfälle der Landwirtschaft zu entschädigen. Zur Ermittlung der Entschädigungshöhe werden die «Empfehlung für die gütliche Regelung der Entschädigung landwirtschaftlicher Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen», Kanton St. Gallen, von 2005, oder die «Wegleitung für die Entschädigung landwirtschaftlicher Nutzungsbeschränkungen in Quell- und Grundwasserschutzzonen», Kanton Luzern, von 2005, empfohlen.

In den «Erläuterungen zum Musterreglement für Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-15) ist ein möglicher Text für einen kommunalen Erlass enthalten.

Eine Mustervereinbarung «Entschädigung von Ertragsausfällen der Landwirtschaft in Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-21) wurde durch das ANU erarbeitet.

6 Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

In Art. 25 des KGSchG wird festgelegt, dass die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

Zur mangelnden Umsetzung der Schutzmassnahmen dürfte beigetragen haben, dass in vielen Fällen den Betroffenen, zu diesen zählen auch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen, bzw. den Kostentragungspflichtigen trotz der durchgeführten öffentlichen Auflage der Schutzzonenpläne und -reglemente die konkreten Konsequenzen, der Umfang und die Kosten der nötigen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen zu wenig bewusst war bzw. sie auch zu wenig klar aus der öffentlichen Auflage hervorgingen. Es war oft nicht klar, welche Massnahmen mit welchen Kosten bis zu welchem Zeitpunkt ausgeführt werden müssen und von wem die Kosten zu tragen sind. Auch den Gemeinden war häufig zu wenig bewusst, dass sie für die Durchsetzung aller Massnahmen der Schutzzonenreglemente verantwortlich sind.

Aus diesem Grund sollen nebst den Grundeigentümern auch die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen über die öffentliche Auflage informiert werden. Die Information soll zudem die konkreten erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Quellschutzmassnahmen für die einzelnen betroffenen Parzellen enthalten.

Im «Musterbrief zur Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von betroffenen landwirtschaftlichen Flächen» (ANU-406-17d) sind die erforderlichen Angaben enthalten.

7 Vorgehen bei rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen mit ungelösten Nutzungskonflikten

Gemäss Art. 24 KGSchG scheiden die Gemeindevorstände nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber sowie auf Antrag der Fachstelle die Schutzzonen um Grundwasser- und Quelfassungen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Im Kanton Graubünden sind somit die Gemeinden für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen zuständig. Auch die Überarbeitung von rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen ist Sache der Gemeinden. Das ANU kann bei den Gemeinden die Überarbeitung beantragen. Mindestens alle 15 Jahre oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die Kenntnis darüber wesentlich geändert haben, ist durch die Fassungsinhaber/Fassungsinhaberinnen zu überprüfen, ob die räumliche Ausdehnung der Schutzzonen den Anforderungen entspricht, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotentiale in den Schutzzonen abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gegebenenfalls sind der Schutzzonenplan und / oder das Schutzzonenreglement an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Das ANU empfiehlt den Gemeinden die Überarbeitung von rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Wenn wiederkehrend Probleme bei der Qualität des Trinkwassers auftreten.
- Wenn in den Unterlagen der rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzone die Entfernung von bestehenden Anlagen, die eine grosse Gefährdung des Grundwassers resp. des gefassten Trinkwassers darstellen, nicht gefordert wird.
- Wenn in den Unterlagen der rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzone die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Minimierung von geringfügigen Gefährdungen nicht gefordert werden.
- Wenn in den Unterlagen der rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzone erforderliche Bewirtschaftungsbeschränkungen nicht enthalten sind.

In erster Priorität sind jedoch die Massnahmen umzusetzen, die gemäss den Unterlagen der rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzone verlangt werden. Auch wenn die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen seit Jahren überfällig ist, kann die Gemeinde, gestützt auf einen kommunalen Erlass, mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Vereinbarung über die Umsetzung und Kostentragung treffen.

Eine Gemeinde kann mit entsprechenden hydrogeologischen Nachweisen die alleinige räumliche Anpassung einer Schutzzone zur Genehmigung einreichen, ohne die Bestimmungen des rechtskräftig genehmigten Schutzzonenreglements anzupassen.

8 Aufhebung von genehmigten Grundwasserschutzzonen

Wird eine Trinkwasserfassung aufgegeben, resp. das gefasste Wasser wird dauerhaft nicht mehr als Trinkwasser genutzt, so kann die Schutzzone aufgehoben werden. Hierzu hat die Standortgemeinde dem ANU einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die Aufhebung der Schutzzone bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

9 Rechtliche Grundlagen

- Art. 19 und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Art. 29, Art. 31, Art. 32 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Art. 24, Art. 25 und Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)

10 Weiterführende Informationen

- Vollzugshilfe «Wegleitung Grundwasserschutz», BAFU
- Vollzugshilfe «Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen», BAFU
- Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern», BAFU
- «Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für Fassungen von öffentlichem Interesse» (ANU-406-11)
- «Musterreglement für Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-12)
- «Muster-Gefahrenkataster (Anhang 1 zum Schutzzonenreglement)» (ANU-406-13)
- «Muster-Kostenschätzung und Abgeltung (Anhang 2 zum Schutzzonenreglement)» (ANU-406-14)
- «Erläuterungen zum Musterreglement für Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-15)
- «Anforderungen an die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-16)
- «Musterbrief zur Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von betroffenen landwirtschaftlichen Flächen» (ANU-406-17)
- «Muster-Ausschreibungstext für das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde» (ANU-406-18)
- «Musterbrief zur Information der betroffenen Grundeigentümer/-innen und Bewirtschafter/-innen von betroffenen landwirtschaftlichen Flächen über die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-19)
- «Mustervereinbarung Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen inkl. Anhang Kostenermittlung / Modalitäten» (ANU-406-20)
- «Mustervereinbarung für die Entschädigung von Ertragsausfällen der Landwirtschaft in Grundwasserschutzzonen» (ANU-406-21)
- «Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, Eingrenzung des Begriffs «im öffentlichen Interesse liegend» für die Vollzugspraxis der Ostschweizer Kantone» (ANU-406-23)
- «Bericht: Grundwasserschutzzonenausscheidung, Voraussetzungen und Lösungsansätze zur Bewältigung von Eigentumsbeschränkungen» (ANU-406-24)

- «Bericht: Bewältigung von Nutzungskonflikten in einer Grundwasserschutzzone, Empfehlung zur Festlegung der Kostenübernahme für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmassnahmen» (ANU-406-25)



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum5. Dezember 2025

Ausscheidung von
Grundwasserschutzzonen

 Vollzugshilfe